

RS Vwgh 1993/1/12 91/08/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1993

Index

L92106 Behindertenhilfe Rehabilitation Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BehindertenG Stmk 1964 §1;

BehindertenG Stmk 1964 §2;

BehindertenG Stmk 1964 §34;

BehindertenG Stmk 1964 §39;

BehindertenG Stmk 1964 §7;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Anspruchsberechtigter hinsichtlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Hilfeleistungen ist immer der behinderte Mensch selbst, unabhängig von seinem Alter. Den gesetzlichen Vertreter des anspruchsberechtigten Behinderten trifft lediglich die im § 34 Stmk BehindertenG normierte Anzeigepflicht und - soweit er dem Behinderten gegenüber unterhaltsverpflichtet ist - die im § 39 Abs 1 Stmk BehindertenG normierte Beitragspflicht. Der gesetzliche Vertreter des Behinderten kann daher durch den Bescheid, mit dem über einen Anspruch des Behinderten (hier Hilfeleistung nach § 7 legcit) abweislich abgesprochen worden ist, in seinen Rechten, insbesondere in dem auf § 39 Stmk BehindertenG gestützten, nicht verletzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080072.X01

Im RIS seit

01.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at